

RS Vwgh 1996/10/15 94/05/0005

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.1996

Index

L85002 Straßen Kärnten
10/10 Grundrechte
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42;
EisbEG 1954 §15 Abs3;
LStG Krnt 1991 §36 Abs1 lita;
LStG Krnt 1991 §38 Abs2;
StGG Art5;

Rechtssatz

Ein Enteignungsgegner bringt Einwendungen iSd§ 42 AVG schon dann vor, wenn er sich gegen den Eingriff in sein Eigentum schlechthin wendet, dh sich dagegen ausspricht. Eine ausdrückliche Bezeichnung des Rechtes, dessen Verletzung behauptet wird, ist deswegen nicht erforderlich, weil keine Unklarheit darüber bestehen kann, daß der Enteignungsgegner das nur allein in Betracht kommende dingliche Recht meint (Hinweis:

Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, fünfte Auflage, E 60 zu § 42 Abs 1 und§ 42 Abs 2 AVG; hier erklärte der Enteignungsgegner, mit dem Straßenbauvorhaben und mit der Grundeinlöse nicht einverstanden zu sein und brachte dadurch eindeutig zum Ausdruck, sich gegen einen Eingriff in sein Eigentumsrecht durch den angefochtenen Enteignungsbescheid zu wehren; damit hat der Enteignungsgegner allerdings keine konkreten Einwände zur Frage der Notwendigkeit und Erforderlichkeit des Vorhabens und der damit verbundenen Enteignungsmaßnahmen erhoben).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994050005.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at